

Hinweise zum Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe

Der Landkreis Oberhavel ist als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 48 Einkommensteuergesetz (EStG) verpflichtet, bei Verträgen über Bauleistungen **15 % von jedem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Bruttoentgelt an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen**, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) **keine Freistellungsbescheinigung** gemäß § 48b EStG seines Finanzamtes vorlegt. Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen.

Im Falle einer Beauftragung durch den Landkreis Oberhavel, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse um die rechtzeitige Vorlage einer Freistellungsbescheinigung Ihres Finanzamtes. Damit können Sie zusätzliche Verwaltungsarbeit und einen Steuerabzug vermeiden. Der Auftragnehmer ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen verpflichtet, dem Auftraggeber jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Landkreis als Auftraggeber haftet gegenüber dem Finanzamt für den ordnungsgemäßen Steuerabzug.

Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages **keine Freistellungsbescheinigung** vorliegt, **wird von der an Sie zu leistenden Zahlung 15 % abgezogen** und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzugs wird Ihnen mitgeteilt.

Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber **mit Rechnungslegung** die notwendigen Daten über das für ihn zuständige Finanzamt und seine Steuernummer mitzuteilen.